

## **Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Freistaat Sachsen**

zwischen der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.  
vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch Herrn Claus Beck  
zugleich handelnd für  
die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als landwirtschaftliche Krankenkasse

BKK Landesverband Mitte, Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz

IKK classic, für das Bundesland Sachsen

(im Folgenden Rehabilitationsträger genannt)

und Landesverband Sachsen für Prävention und Rehabilitation von  
Herz-Kreislauf-Erkrankungen e.V. (LVS/PR e. V.)

(im Folgenden LVS/PR e. V. genannt)

## § 1

### Gegenstand und Geltungsbereich der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports als ergänzende Leistung zur Rehabilitation nach § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX in Verbindung mit § 43 SGB V.
- (2) Die Vereinbarung gilt für die durch den LVS/PR e.V. anerkannten Rehabilitationssportvereine mit deren zugelassenen Rehabilitationssportgruppen.
- (3) Es gelten die Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining in der jeweils gültigen Fassung (Rahmenvereinbarung), soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (4) Die vorrangige Leistungspflicht der Rentenversicherung gemäß Ziffer 1.2. der Rahmenvereinbarung ist zu beachten, sofern eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation zu Lasten des Rentenversicherungsträgers im zeitlichen Zusammenhang mit Rehabilitationssport durchgeführt wurde.
- (5) Im Geltungsbereich der betrieblichen Krankenversicherung gilt die Vereinbarung nur für die Betriebskrankenkassen, die ihren Beitritt zu dieser Vereinbarung schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Mitte erklärt haben.

## § 2

### Anerkennung, Aufgaben und Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen

- (1) Die Anerkennung der Rehabilitationssportvereine mit seinen Rehabilitationssportgruppen wird ausschließlich durch den LVS/PR e. V. ausgesprochen.
- (2) Die Anerkennung der Rehabilitationssportgruppen von nicht in Sachsen ansässigen Leistungserbringern erfolgt durch den Landesverband der DGPR e.V.
- (3) Für die Anerkennung sind die bundeseinheitlichen Kriterien (Richtlinie zur Durchführung des Rehabilitationssports im Deutschen Behindertensportverband e. V.) maßgebend.
- (4) Die Rehabilitationsträger sind berechtigt, die beim LVS/PR e. V. vorliegenden Unterlagen zur Anerkennung bzw. Überprüfung von Rehabilitationssportgruppen einzusehen. Im Einzelfall sind die Rehabilitationsträger befugt, die ordnungsgemäße Anerkennung vor Ort zu prüfen.
- (5) Der LVS/PR e. V. gewährleistet eine einheitliche Umsetzung der Anforderungen und Qualitätskriterien gemäß Rahmenvereinbarung.
- (6) Ziel des Rehabilitationssports, insbesondere in Herzgruppen, ist nicht nur die reine Bewegungstherapie, sondern vielmehr eine umfassende dauerhafte Verminderung des Risikos von zukünftigen Herz-Kreislauf-Zwischenfällen. Dieses Ziel wird in der Herzgruppe durch Information, Motivation und praktische Anleitung zu einem ganzheitlichen gesundheitsbewussten Lebensstil erreicht. Dazu dienen auch Patientenveranstaltungen mit den Inhalten der „Gesundheitsbildenden Maßnahmen“ der DGPR.

- (7) Die fortlaufende Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Rehabilitationssports erfolgt durch den LVS/PR e. V. Die Überprüfung umfasst auch die rahmenvereinbarungskonforme Umsetzung in Bezug auf freiwillige Vereinsmitgliedschaften und Erhebung von Zuzahlungen, Eigenanteilen, Eintrittsgeldern oder Vorauszahlungen (vgl. Ziffern (vgl. Ziffern 16.4 und 16.5 der Rahmenvereinbarung), u.a. Überprüfung der Verfahrensweise bei neuen Teilnehmern, Informationsmaterialien und Internetseiten der Rehabilitationssportgruppen. Darüber hinaus sind die Rehabilitationsträger berechtigt, die ordnungsgemäße Durchführung zu prüfen.
- (8) Die Rehabilitationsträger begrüßen ausdrücklich eine Mitgliedschaft in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um dem Ziel des Rehabilitationssports, eines langfristigen eigenverantwortlichen Bewegungstrainings (Ziffer 2.2. der Rahmenvereinbarung), zu entsprechen. Eine Mitgliedschaft ist jedoch für die Dauer der Verordnung zu Lasten eines Rehabilitationsträgers nicht verpflichtend.
- (9) Die an dieser Vereinbarung beteiligten Rehabilitationsträger sowie der LVS/PR e. V. haben das gemeinsame Interesse, dass die Versicherten nach Ende der Leistungen durch die Rehabilitationsträger an weiterführenden Bewegungsprogrammen eigenverantwortlich teilnehmen. Die Trägerverbände werden deshalb im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hinwirken, dass die Leistungserbringer den Versicherten entsprechende Bewegungsprogramme anbieten bzw. die Versicherten in den bestehenden Gruppen im Rahmen einer Mitgliedschaft auf eigene Kosten weiterhin teilnehmen können.
- (10) Bei einem Wechsel des Anbieters ist die Rehabilitationssportgruppe verpflichtet, dem Versicherten alle Unterlagen unentgeltlich in Kopie zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3**

#### **Meldung der anerkannten Rehabilitationsgruppen**

- (1) Der LVS/PR e. V. meldet den Rehabilitationsträgern quartalsweise im Excel-Format fortlaufend die durch sie anerkannten Rehabilitationssportgruppen. Neu anerkannte Gruppen, Aberkennungen und Änderungen der o.g. Angaben werden den Rehabilitationsträgern unverzüglich per E-Mail mitgeteilt.
- (2) Grundlage der Meldung stellt die Anlage 1 der Rahmenvereinbarung (Pkt. 11) dar.

### **§ 4**

#### **Vertragsverstöße / Widerruf der Anerkennung**

- (1) Erfüllt eine Rehabilitationssportgruppe des LVS/PR e.V. eine vertragliche Verpflichtung verspätet, nicht oder in nicht gehöriger Weise (Vertragsverstoß), kommen folgende Maßnahmen in Betracht:
  - Beratungsgespräch,
  - Unterlassungserklärung mit Hinweis auf den Widerruf der Anerkennung im Wiederholungsfall,
  - Widerruf der Anerkennung.

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Freistaat Sachsen mit dem Landesverband Sachsen für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen e.V. (LVS/PR e.V.) ab dem 01.01.2024

- (2) Die Rehabilitationsträger können gegenüber dem LVS/PR e. V. eine angemessene Frist (4 Wochen) zur Beseitigung des Vertragsverstoßes setzen. Bei wiederholten Vertragsverstößen sind die Rehabilitationsträger ermächtigt, Kostenübernahmeerklärungen der Rehabilitationssportgruppe gegenüber – unter Einschaltung des LVS/PR e. V. – zu verweigern.
- (3) Zu den Vertragsverstößen zählen insbesondere:
- a) Annahme und Abrechnung nicht genehmigter Verordnungen,
  - b) Erbringung nicht genehmigter Leistungsinhalte,
  - c) Nichterfüllung von organisatorischen und/oder sächlichen und/oder fachlichen und/oder personellen Voraussetzungen,
  - d) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz,
  - e) Änderung der Verordnung,
  - f) Abrechnung nicht erbrachter Leistungen,
  - g) Zahlung von Vergütungen für Tätigkeiten und Dienstleistungen an Dritte, wie Vertragsärzte, Krankenhausärzte, ambulante oder stationäre Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, mit dem Ziel einer direkten oder indirekten Zuweisung von Versicherten an die Rehabilitationssportgruppe,
  - h) Forderung nach einer verpflichtenden Mitgliedschaft des Versicherten trotz Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung des Rehabilitationsträgers für den Rehabilitationssport (vgl. Ziffer 16.4 der Rahmenvereinbarung),
  - i) Forderung von verpflichtenden Eigenbeteiligungen, Zuzahlungen, Vorauszahlungen etc. für die Teilnahme am ärztlich verordneten Rehabilitationssport zu Lasten der Rehabilitationsträger (vgl. Ziffer 16.5 der Rahmenvereinbarung),
  - j) nicht fristgerechte Beseitigung von Beanstandungen,
  - k) unzulässige Werbemaßnahmen,
  - l) Erhebung von Eintrittsgeldern o.ä. für den Zugang zu den Übungsstätten,
  - m) Andersbehandlung von Teilnehmern am Rehabilitationssport in Abhängigkeit von der Mitgliedschaft,
  - n) Nichtweitergabe aller Unterlagen in Kopie unentgeltlich an den Versicherten bei Wechsel des Anbieters.

Von den Maßnahmen nach Absatz 1 bleiben eine strafrechtliche Verfolgung und die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt.

- (4) Die Anerkennung erlischt automatisch, sobald die Voraussetzungen für die Durchführung des Rehabilitationssports nicht mehr vorliegen. Rehabilitationssport darf durch den Leistungserbringer nicht erbracht werden, wenn die Voraussetzungen (Anerkennung) nicht mehr oder noch nicht vorliegen. Es können nur Leistungen abgerechnet werden, die bis zum Erlöschen der Anerkennung durchgeführt worden sind.
- (5) Bei Differenzen zwischen dem LVS/PR e. V. und den Rehabilitationsträgern, die aus Vertragsverstößen resultieren, erfolgt eine Klärung in angemessener Frist (4 Wochen) auf der Landesebene zwischen dem LVS/PR e. V. und dem zuständigen Rehabilitationsträger.

## **§ 5 Vergütung**

- (1) Für die Vergütung gelten die gemäß Anlage 1 vereinbarten Beträge. Darüber hinaus dürfen keine weiteren Zuzahlungen von Versicherten eingefordert werden.
- (2) Es ist nicht zulässig, neben der Vergütung nach Absatz 1 für die Teilnahme am Rehabilitationssport Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. oder Vorauszahlungen von den Versicherten zu fordern (§ 31 SGB I). Der Zugang zu den Übungsstätten ist für den Versicherten kostenfrei; ggf. anfallende Eintrittsgelder sind von der Rehabilitationssportgruppe zu entrichten. Nach § 32 SGB I ist es unzulässig, von diesen Regelungen abweichende Vereinbarungen zu treffen.
- (3) Die Rehabilitationsträger begrüßen eine Mitgliedschaft ihrer Versicherten in den Rehabilitationssportgruppen auf freiwilliger Basis, um die eigenverantwortliche Durchführung des Bewegungstrainings zu fördern und nachhaltig zu sichern. Die Betroffenen müssen hierbei explizit – in Schriftform in Form des Beratungsprotokolls B/Beratungsleitfaden – darauf hingewiesen werden, dass es sich um Leistungen handelt, die auf freiwilliger Basis in Anspruch genommen werden und für deren Finanzierung die Rehabilitationsträger im Rahmen des Rehabilitationssports nicht aufkommen.

## **§ 6 Leistungsumfang und Dauer des Rehabilitationssports**

- (1) Der Leistungsumfang und die Dauer des Rehabilitationssports richten sich nach Ziffer 4 der Rahmenvereinbarung.
- (2) Der Leistungsumfang im Einzelfall ergibt sich aus der jeweiligen Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung des Rehabilitationsträgers.
- (3) Die Dauer der Übungsveranstaltung im allgemeinen Rehabilitationssport beträgt nach Ziffer 9.3 der Rahmenvereinbarung grundsätzlich mindestens 45 Minuten und beim Rehabilitationssport in Herzgruppen mindestens 60 Minuten. Die Anzahl der Übungsveranstaltungen beträgt entsprechend der ärztlichen Verordnung bis zu zwei, mit besonderer Begründung höchstens drei Übungsveranstaltungen je Woche an unterschiedlichen Tagen.

## **§ 7 Verordnung des Rehabilitationssports**

- (1) Rehabilitationssport wird indikationsgerecht durch den behandelnden Vertragsarzt auf dem hierfür verbindlich vorgeschriebenen Verordnungsvordruck (Muster 56) verordnet. Ziffer 14 der Rahmenvereinbarung ist zu beachten.
- (2) In der Regel erstreckt sich der Leistungsumfang auf die Richtwerte nach den Ziffern 4.4.1 und 4.4.2 der Rahmenvereinbarung. Leistungen anderer Rehabilitationsträger, die im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der beantragten Leistung stehen, werden auf den Leistungsumfang angerechnet. Rehabilitationssport kann wiederholt verordnet werden, wenn sie im Einzelfall weiterhin notwendig, geeignet und wirtschaftlich sind.

## **§ 8 Prüfung und Genehmigung der Verordnung**

- (1) Die ärztliche Verordnung ist durch den Versicherten dem Rehabilitationsträger vor Beginn des Rehabilitationssports zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Der Rehabilitationsträger ist berechtigt, den Medizinischen Dienst (MD) gemäß § 275 SGB V zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit einzuschalten.
- (3) Die Leistungspflicht des Rehabilitationsträgers beginnt erst, wenn der Rehabilitationssportgruppe des LVS/PR e. V. die Leistungszusage/Kostenübernahmeerklärung des Rehabilitationsträgers vorliegt. Aus diesem Grunde ist die Rehabilitationssportgruppe nicht berechtigt, ärztliche Verordnungen anzunehmen oder auszuführen, die noch nicht vom Rehabilitationsträger genehmigt sind.
- (4) Eine Genehmigung ist nur möglich, wenn der Rehabilitationssport von einem anerkannten Leistungserbringer, der den Rehabilitationsträgern nach § 3 gemeldet ist, durchgeführt wird.
- (5) Die Ziele des Rehabilitationssports im Sinne der Rahmenvereinbarung sind nur bei einer regelmäßigen Teilnahme zu erreichen. Deshalb sollten Unterbrechungen nur auf begründete Ausnahmefälle (Anlage 2 der Rahmenvereinbarung) begrenzt bleiben. Eine nichtbegründete Unterbrechung des Rehabilitationssports stellt den Erfolg der Maßnahme in Frage und kann zur Beendigung durch die Rehabilitationssportgruppe führen.
- (6) Die bis dahin durchgeführten Leistungen können dann vom Leistungserbringer abgerechnet werden. Hier muss auf der Abrechnung jedoch ein Hinweis erfolgen, dass der Rehabilitationssport abgebrochen wurde.

## **§ 9 Verwendung des Institutionskennzeichens**

- (1) Der LVS/PR e. V. verfügt gemäß § 293 SGB V über ein Institutionskennzeichen (IK), das bei der Abrechnung mit den Rehabilitationsträgern verwendet wird.
- (2) Das IK ist bei der Sammel- und Verteilungsstelle IK der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI), Alte Heerstr. 111, 53757 St. Augustin zu beantragen. Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Abrechnungen mit den Rehabilitationsträgern erfolgen ausschließlich unter diesem IK, welches in jeder Abrechnung und jedem Schriftverkehr mit den Rehabilitationsträgern anzugeben ist. Abrechnungen ohne IK werden von den Rehabilitationsträgern oder deren beauftragten Abrechnungsunternehmen abgewiesen. Gleiches gilt für Abrechnungen mit einem den Rehabilitationsträgern unbekanntem IK.
- (4) Die bei der SVI gespeicherten Daten, einschließlich der Bankverbindung, sind verbindlich für die Abrechnungen mit den Rehabilitationsträgern.

## § 10 Abrechnungsregelung

- (1) Die Rehabilitationssportgruppen des LVS/PR e. V. rechnen die Vergütung mit dem zuständigen Rehabilitationsträger oder dessen beauftragten Abrechnungsstellen ab.
- (2) Die Abrechnung hat folgende Angaben zu enthalten:
  - Rechnungs-/Belegnummer, IK,
  - Bezeichnung des Rehabilitationsträgers,
  - Name der/des Versicherten,
  - Angaben der jeweiligen Versicherten-Nummer und des Status (1, 3 oder 5),
  - Ärztliche Verordnung (Muster 56),
  - Kostenübernahmeerklärung des Rehabilitationsträgers,
  - Datum der Tage, an denen die/der Versicherte am Rehabilitationssport teilgenommen hat,
  - vollständig ausgefüllte Teilnahmebestätigung der/des Versicherten auf dem amtlichen Vordruck,
  - Abrechnungsdaten mit Angabe der Positionsnummer(n) (vgl. Anlage 1),
  - Gesamtaufstellung der Abrechnung.

Bei maschineller Abrechnung ist den rechnungsbegründenden Unterlagen ein Begleitzettel beizufügen.

- (3) Der LVS/PR e. V. sowie die beauftragten Abrechnungsstellen verpflichten sich, den Rehabilitationsträgern im Wege elektronischer Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern die von ihnen erbrachten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Weiterführende Informationen zur Umstellung auf den elektronischen Datenaustausch stehen unter [www.datenaustausch.de](http://www.datenaustausch.de).
- (4) Die schriftliche Bestätigung der Teilnahme erfolgt vom Versicherten nach jeder Übungsveranstaltung. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall bei Menschen mit geistiger Behinderung oder bei Kindern möglich. Hier reicht eine Teilnahmebestätigung durch den Übungsleiter aus, sofern der gesetzliche Vertreter/Betreuer nicht zur Bestätigung herangezogen werden kann. Es ist dafür ausschließlich die abgestimmte Teilnahmebestätigung zu verwenden. Vordatierungen und Globalbestätigungen sind ausgeschlossen.

Digitalisierte Unterschriften gem. dem deutschen Signaturgesetz sind möglich, wenn der Nachweis über eine Manipulationssicherheit der Software vom Anbieter erbracht wird. Diese ist den Leistungsträgern und Trägerverband anzuzeigen.

- (5) Eine Sammelrechnung ist möglich. Sie hat neben dem IK zusätzlich folgende Angaben zu enthalten:
  - Bezeichnung des Krankenversicherungsträgers,
  - Namen der/des Versicherten,
  - Angaben der jeweiligen Versicherten-Nr.,
  - Daten der Tage, an denen die Versicherten am Rehabilitationssport teilgenommen haben,
  - Teilnahmebestätigung der Versicherten.

- (6) Zahlungen an eine durch den Leistungserbringer ermächtigte Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle setzen voraus, dass den Rehabilitationsträgern eine Ermächtigungserklärung des Leistungserbringers nach Anlage 3 vorliegt.

Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus. Zahlungen an eine Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Rehabilitationsträger, wenn die Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht, es sei denn, dem zahlungspflichtigen Rehabilitationsträger liegt bei Eingang der Originalabrechnungsunterlagen ein schriftlicher Widerruf des Leistungserbringers vor. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen der Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle und dem Leistungserbringer mit einem Rechtsmangel behaftet sind. Schädigt die Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle anlässlich der Abrechnungen die Rehabilitationsträger, so haften der Leistungserbringer und die Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle (vgl. § 278 BGB). Forderungen der Rehabilitationsträger gegen den Leistungserbringer/KSB können auch gegenüber der Abrechnungsstelle/Verrechnungsstelle aufgerechnet werden.

- (7) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung des verordneten Leistungsumfanges. Der LVS/PR e. V. kann verlangen, dass Zwischenabrechnungen (jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember) durchgeführt werden. Der ersten Zwischenabrechnung sind beizufügen:

- die ärztliche Verordnung,
- die Kostenübernahmeerklärung des Rehabilitationsträgers und
- die Teilnahmebestätigung der/des Versicherten mit genauer Aufstellung über die Tage der Inanspruchnahme

Weitere Zwischenabrechnungen sind unzulässig.

- (8) Bei Differenzen bzw. begründeten Beanstandungen der Abrechnung muss der Rehabilitationsträger dem Rehabilitationssportverein die eingereichten Unterlagen zur Prüfung bzw. Korrektur zurückgeben.
- (9) Für die Abrechnung über DTA ist ausschließlich der Leistungserbringergruppenschlüssel 61 13 004 sowie die zugelassenen Positionsnummern zu verwenden.
- (10) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungsunterlagen bei den Rehabilitationsträgern oder dessen beauftragten Abrechnungsstellen vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.
- (11) Die Ansprüche verjähren nach einer Verjährungsfrist von 4 Jahren (§ 45 Abs. 1 SGB I). Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Forderung entstanden ist.



## **§ 11 Haftung**

- (1) Die Rehabilitationssportvereine haben eine pauschale Unfallversicherung für die Teilnehmer an den Übungsveranstaltungen abzuschließen. Der Abschluss dieser Versicherung ist gegenüber der anerkennenden Stelle nach § 2 Abs. 1 nachzuweisen.
- (2) Eine Haftung der Rehabilitationsträger für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, wird ausgeschlossen.

## **§ 12 Qualitätssicherung**

- (1) Die Leistungserbringer verpflichten sich zu einer kontinuierlichen Qualitätssicherung und -optimierung des Rehabilitationssports. Hierzu dienen sowohl externe als auch interne Maßnahmen der Rehabilitationssportgruppen und des LVS/PR e. V.. Die Anbieter der Rehabilitationssportgruppen setzen standardisierte Dokumentationen für alle Qualitätsdimensionen ein.
- (2) Interne Qualitätssicherung dient der Sicherung einer kontinuierlichen hohen Qualität der Erbringung des Rehabilitationssports mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität. Damit sind die kontinuierliche Problemerkennung und Verbesserung des Rehabilitationssports ebenso verbunden wie die Weiterentwicklung von Strukturen und Prozessen mit dem Ziel der Steigerung der Ergebnisqualität.

## **§ 13 Werbung**

Werbemaßnahmen, mit denen insbesondere in öffentlichen Medien auf eine Leistungspflicht der Rehabilitationsträger hingewiesen wird, sind nicht zulässig.

## **§ 14 Datenschutz**

- 1) Der LVS/PR e. V. und die von ihm anerkannten Rehabilitationssportgruppen sind verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- 2) Der LVS/PR e. V. und die von ihm anerkannten Rehabilitationssportgruppen haben Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gemäß Artikel 32 EU- DSGVO insbesondere in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO herzustellen und einzuhalten.
- 3) Der LVS/PR e. V. und die von ihm anerkannten Rehabilitationssportgruppen verpflichten sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden den Daten, wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, personenbezogene Daten von Versicherten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Diagnosen und Krankheiten usw.) sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

- 4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Leistungserbringung und Abrechnung erforderlich ist. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 5) Der LVS/PR e. V. und die von ihm anerkannten Rehabilitationssportgruppen sind verpflichtet, gemäß Artikel 9 Abs. 3 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht reicht über das Vertragsende hinaus.
- 6) Der LVS/PR e. V. und die von ihm anerkannten Rehabilitationssportgruppen unterliegen hinsichtlich der Versicherten und dessen Daten nach den oben aufgeführten Absätzen der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst (MD) und der leistungspflichtigen Krankenkasse, soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen erforderlich sind.
- 7) Die Rehabilitationsträger verpflichten sich, sämtliche, den Geschäftsbetrieb der Einrichtung betreffenden Informationen und Daten, insbesondere hinsichtlich von bereitgestellten Daten zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit, geheim zu halten, diese ausschließlich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben bzw. der Regelungen dieses Versorgungsvertrages zu verarbeiten und zu nutzen und diese nicht unberechtigt an Dritte weiterzugeben.
- 8) Das Versorgungsmanagement und eine dazu erforderliche Übermittlung von Daten darf nur mit Einwilligung und nach vorheriger Information des Versicherten entsprechend § 11 Abs. 4 SGB V erfolgen.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt die Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Freistaat Sachsen vom 01. Juli 2019.
- (2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Bei Kündigung eines Vertragspartners bleibt die Vereinbarung für die anderen Vertragspartner unverändert bestehen.
- (3) Die Vergütungsvereinbarung (Anlage 1) kann nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von dieser Vereinbarung gekündigt werden.

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Freistaat Sachsen mit dem Landesverband Sachsen für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen e.V. (LVS/PR e.V.) ab dem 01.01.2024

## **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

### **Anlagen**

- Anlage 1 - Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport
- Anlage 2 - Teilnahmebestätigung/Abrechnungsbogen
- Anlage 3 - Ermächtigungserklärung für Abrechnungsstelle
- Anlage 4 - Beratungsprotokoll

Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Freistaat Sachsen mit dem Landesverband Sachsen für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen e.V. (LVS/PR e.V.) ab dem 01.01.2024

Bautzen, Dresden, Chemnitz



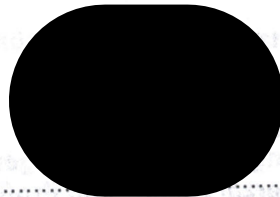
Landesverband Sachsen für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen e.V.



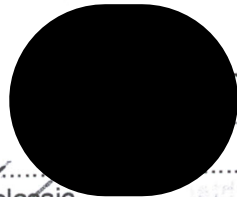
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen



BKK-Landesverband Mitte Landesvertretung Sachsen



KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Chemnitz



IKK classic

## **Anlage 1**

zur Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports im Freistaat Sachsen mit dem Landesverband Sachsen für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-Erkrankungen e.V. (LVS/PR e.V.) ab dem 01.01.2024

### **Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport**

#### **1. Rehabilitationssport Erwachsene allgemein**

Der Rehabilitationsträger vergütet den Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604503)

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 6,50 Euro

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

#### **2. Rehabilitationssport Kinder allgemein**

Der Rehabilitationsträger vergütet den Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604511)

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 9,75 Euro

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

#### **3. Rehabilitationssport für Erwachsene im Wasser**

Der Rehabilitationsträger vergütet den Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604509)

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 8,30 Euro

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

#### **4. Rehabilitationssport für Kinder im Wasser**

Der Rehabilitationsträger vergütet den Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604512)

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 12,00 Euro

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

#### **5. Rehabilitationssport für Erwachsene in Herzgruppen**

Der Rehabilitationsträger vergütet den Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604504)

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 9,75 Euro

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

#### **6. Rehabilitationssport für Kinder in Herzgruppen**

Der Rehabilitationsträger vergütet den Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604508)

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 13,00 Euro

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

## **7. Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen**

Der Rehabilitationsträger vergütet den Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen (Pos.-Nr. 604514)

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 16,50 Euro

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

## **8. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Erwachsene**

Der Rehabilitationsträger vergütet den Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604507)

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 12,78 Euro

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

## **9. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder**

Der Rehabilitationsträger vergütet den Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604513)

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 17,00 Euro

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

## **10. Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins der Frau**

Der Rehabilitationsträger vergütet den Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604510)

ab 01.01.2024 mit einem Betrag von 11,35 Euro

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

11. Gesundheitsbildende Maßnahmen sind nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

12. Die Vergütungen können vom Träger der Rehabilitationssportgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt, der zuständige Rehabilitationsträger die Kostenübernahme erklärt hat und die Leistung ab dem 01.01.2024 abgegeben wurde.

13. Für die Abrechnung über DTA ist ausschließlich der Leistungserbringergruppenschlüssel **61 13 004** sowie die fünfstelligen Positionsnummern dieser Anlage zu verwenden.

14. Die Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, frühestens zum 31.12.2024, schriftlich gekündigt werden.

15. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung gelten die bisher vereinbarten Preise weiter.

Bautzen, Dresden, Chemnitz




.....  
Landesverband Sachsen für Prävention  
und Rehabilitation von Herz-Kreislauf-  
Erkrankungen e.V.



.....  
AOK PLUS – Die Gesundheitskasse.  
für Sachsen und Thüringen



.....  
BKK-Landesverband Mitte  
Landesvertretung Sachsen



.....  
KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Chemnitz



.....  
IKK classic